

Informationspflichten aufgrund der Offenlegungsverordnung

Der von der Pensionskasse Berolina VVaG gewählte Nachhaltigkeitsansatz ist in der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik dargestellt. Er berücksichtigt implizit auch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die internen und externen Investitionsentscheidungen der Pensionskasse.

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung") sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Pensionskasse haben können. Vom Grundsatz her stellen Nachhaltigkeitsrisiken keine neue Risikoklasse dar, sondern sind als Teilaspekt in den bekannten Risikoarten wie beispielsweise dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationellen Risiko zu berücksichtigen und tragen als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikogruppen bei. Eine isolierte Betrachtung der zu erwartenden Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite wird daher nicht vorgenommen.

Im Rahmen der Auswahl von Vermögensgegenständen für die Pensionskasse wird neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss von Risikoindikatoren bewertet. Die Prüfung von in Frage kommenden Kapitalanlagen umfasst daher auch die wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die erwartete Rendite und den Marktpreis der Investments.

Bei der Auswahl und Überwachung von Asset-Managern ist die Einbeziehung von ESG-Kriterien im Investmentprozess relevant. Grundsätzlich wird nur mit solchen Managern zusammengearbeitet, die die Nachhaltigkeitsvorgaben der Pensionskasse auch erfüllen. Im Rahmen der Umsetzung der Offenlegungsverordnung sind auch die externen Vermögensverwalter der Pensionskasse dazu verpflichtet, die gesetzlich geforderten Informationen zu veröffentlichen.

Im Sinne des Artikel 4 (1) b der Offenlegungsverordnung geben wir an, dass nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Pensionskasse gibt es aktuell keine verfügbaren und objektiven Marktdaten, welche eine Quantifizierung dieser nachteiligen Auswirkungen erlauben. Des Weiteren würden die mit der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Berichtspflichten den Verwaltungsaufwand deutlich unverhältnismäßig erhöhen.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungspolitik der Pensionskasse Berolina VVaG steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den langfristigen Interessen der Pensionskasse. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken hat keinen explizit nachvollziehbaren und quantitativ wesentlichen Einfluss auf die Vergütungspolitik der Vorstände der Pensionskasse.